

# Geschäftsordnung

## § 1 Leitung

- (1) Die Vertreterversammlung wird vom amtierenden Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.
- (2) Der Leiter setzt eine Mandatsprüfungskommission ein, die zu Beginn der VV die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit feststellt.
- (3) Der Leiter bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechtes der VV, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.
- (4) Der Leiter kann jederzeit das Wort nehmen. Er hat die Leitung abzugeben, wenn Angelegenheiten zur Sprache kommen, die ihn selbst betreffen oder wenn er sich an der Diskussion beteiligen will.
- (5) Der Leiter hat das Recht zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen während einer Rede zweimal nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

## § 2 Anträge

- (1) Anträge für die VV können von den Landesbezirksverbänden, dem Gesamtvorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der VV beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Sie sind den Vertretern spätestens 14 Tage vor Beginn der VV mitzuteilen.
- (2) Anträge, die erst während der VV gestellt wurden, bedürfen der Unterstützung durch 10 Vertreter. Sie sind schriftlich einzureichen und den Vertretern vorzulegen. Sie werden behandelt, wenn die Mehrheit der Vertreter zustimmt.
- (3) Zusatz- und Abänderungsanträge können während der Beratung gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Leiter der VV schriftlich eingereicht werden.

## § 3 Aussprache

- (1) In den Beratungen der VV nehmen die Vertreter das Wort. Andere Mitglieder können sich an der Aussprache beteiligen, wenn die Mehrheit der Vertreter dies nicht ablehnt.
- (2) Aus der Reihenfolge der Wortmeldungen ergibt sich die Rednerliste, nach welcher der Leiter das Wort erteilt. Die Rednerliste wird nicht vom Leiter der VV geführt.
- (3) Berichterstattungen und Antragstellern kann auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilt werden.
- (4) Vorbereitete Referate dürfen in der Aussprache nicht verlesen werden. Die VV kann die Redezeit beschränken.

## § 4 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung können Vertreter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste sprechen. Ausführungen zur Sache sind dabei nicht zulässig.

## § 5 Schluss der Debatte

- (1) Einen Antrag auf Schluss der Debatte darf nur stellen, wer sich selbst an der Aussprache nicht beteiligt hat. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem die Rednerliste verlesen worden ist und ein Redner für, ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist nicht zulässig.

- (3) Das Schlusswort steht dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller zu, auch wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden ist.

## § 6 Abstimmungen

- (1) Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit der W in Frage gestellt, hat Auszählung zu erfolgen.
- (2) Die Abstimmung geschieht durch Emporhebung der Vertreterkarten. Die Übertragung des Stimmrechts während der W ist nicht zulässig. Es muss mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden, wenn mindestens 10 Vertreter dies verlangen.
- (3) Nach Abstimmung stellt der Leiter der VV die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfall werden die Stimmen nach Zustimmung und Ablehnung ausgezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Januar 1973 in Reutlingen beschlossen.